

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Frau
Elisabeth Anders
Prettles Nr. 22
3632

Schloss Ottenstein - Schloss Waldreichs
NÖ Landesausstellung 2001 im

mystischen Waldviertel

5. Mai - 4. November 2001

9-N-26/2-2001

Kennzeichen (Bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

Achtung!
Geänderte Rufnummer und Durchwahlklappe

Bezug

Bearbeiter
Zellhofer

(02822) 9025 Durchwahl
42207

Datum

10. September 2001

Betrifft

Felsgruppe auf dem Grundstück Nr. 975/2 in der KG Stein, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt die Felsgruppe auf dem Grundstück Nr. 975/2 in der KG Stein zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage

§ 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-1

Begründung

Gemäß § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-1, können Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt



Parteienverkehr: Montag von 8-12 und 16-19 Uhr, Dienstag bis Freitag von 8-12 Uhr
Amtsstunden: Montag bis Donnerstag von 7.30 - 15.30 Uhr, Freitag von 7.30 - 13.00 Uhr
Telefax 02822/9025 DW 42000

E-mail: post.bhzwettl@noel.gv.at

DVR: 0016071

G:\ABT09\NATUR\1n-26.doc

werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, **Felsbildungen**, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Aufgrund einer Anregung durch die Marktgemeinde Traunstein, die Felsbildung auf dem Grundstück Nr. 975/2 in der KG Stein zum Naturdenkmal zu erklären, wurde ein Gutachten des Naturschutzsachverständigen eingeholt. In diesem Gutachten vom 20. März 2001 wurde unter anderem folgendes ausgeführt:

„Befund:

Die Marktgemeinde Traunstein hat mit Schreiben vom 24.11.2000 die Unterschutzstellung des Felsgebildes „Steinernes Wirtshaus“ auf Parzelle Nr. 975/2 im Weiler Prettles südlich des Dorfes Stein bzw. 3,4 km südöstlich von Traunstein als Naturdenkmal beantragt. Das gegenständliche Felsgebilde liegt unmittelbar an der LH 7198A und besteht im Unterbau aus zwei übereinander liegenden Felsen, die eine tischartige Fläche von 5 m Länge, 1,5 m Breite und 0,5 – 1 m Höhe bilden. Auf diesem steinernen Tisch lagern weitere übereinander geschichtete flache kleinere Steine, die insgesamt einen turmartigen Aufbau ergeben. Seitens der Grundbesitzerin werden seit geraumer Zeit Befürchtungen gehegt, dass Teile dieses Felsgebildes abbrechen bzw. herunterfallen könnten und somit eine Gefährdung darstellen würden. Diese Bedenken wurden nun im Rahmen des Naturdenkmalantrages besonders heftig argumentiert und als Einwand gegen eine Unterschutzstellung vorgebracht. Bei einem im Gegenstand durchgeführten Lokalaugenschein am 21.12.2000 war neben dem Bürgermeister der Marktgemeinde Traunstein, die Grundbesitzerin, Frau Anders, und dem unterfertigten Sachverständigen auch ein geologischer Amtssachverständiger zwecks Abklärung eines möglichen Gefährdungspotentials anwesend. Obwohl zu diesem Zeitpunkt keine Gefahr erkennbar war, wurde aus geologischer Sicht dennoch eine regelmäßige Kontrolle unter Anwendung von Bewegungsmeldern (eingemessene Dreieckspunkte) vorgeschlagen.

Gutachten:

Nach § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 können „Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen“ mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Im gegenständlichen Fall ist die spez. Ausformung des Felsgebildes auf jeden Fall in Richtung Eigenart bzw. Seltenheit zu interpretieren und stellt dieser Stein im Bereich des Weilers Prettles sicher eine Besonderheit dar. Dies wird auch noch durch die historisch überlieferte Bezeichnung „Steinernes Wirtshaus“ besonders hervorgehoben. Obwohl an der strassenseitigen Front des Basissteines bereits einige Veränderungen (Absprengungen bzw. Abschremmungen eventuell im Zuge des Straßenbaues oder durch andere Ereignisse bedingt) erfolgten, wirkt die Steinskulptur als Ganzes weitgehend anthropogen unbeeinflusst und nur durch die Vorgänge der natürlichen Verwitterung gestaltet. Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass das gegenständliche Felsgebilde den fachlichen Anforderungen für eine Unterschutzstellung als Naturdenkmal auf jeden Fall entspricht und daher grundsätzlich als schutzwürdig einzustufen ist. Vor einer definitiven Unterschutzstellung wäre allerdings noch zu klären, ob auch in Hinkunft keine Gefährdung für die Grundbesitzerin bzw. das darunter liegende Haus zu erwarten ist. Dazu ist es erforderlich, neben den oben angeführten Einmessungen der angegebenen Dreieckspunkte auch einen erforderlichen Mindestzeitraum der Überprüfung für mögliche Veränderungen festzulegen. Dieser erforderliche Zeitraum wäre noch mit dem geologischen Sachverständigen abzustimmen. Darüber hinaus sollte auch, wie bereits bei der Besichtigung vorgebracht, der unmittelbare Umgebungsbereich insofern verändert werden, als zumindest ein Masten (Telefonleitung) entfernt wird – siehe Bild 3, da die derzeitige Situation (Felsgebilde zwischen zwei Masten) die optische Wirkung des Felsgebildes stark verringert. Wenn beide Aspekte, Unbedenklichkeit einerseits und Entfernung zumindestens eines Mastens andererseits berücksichtigt sind, steht einer Unterschutzstellung aus fachlicher Sicht nichts im Wege und sollte diese auch durchgeführt werden.“

Zur Frage der Gefährdung durch die Felsgruppe wurde bereits vor Einholung des naturschutzfachlichen Gutachtens das Gutachten eines Amtssachverständigen des geologischen Dienstes des Amtes der NÖ Landesregierung eingeholt, der zusammenfassend feststellte, dass derzeit keine Gefahr erkennbar ist.

Er schlug aber vor, die Felsgebilde auf eventuelle Bewegungen zu beobachten. Dazu wäre ein einfaches „Spion-System“ anzubringen. Hierbei wären die Eckpunkte eines Dreiecks durch Anbringung von dauerhaften Vermessungsmarken zu fixieren. Die Abstände dieser Eckpunkte wären zu messen und danach regelmäßig zu kontrollieren. So können kleinere Bewegungen nachgewiesen werden, die allenfalls durch Verwitterung der Auflagebereiche und nachfolgende Kippungen oder durch Eisdruck verursacht werden. Eine längere Beobachtungsphase vor der bescheidmäßigen Erklärung zum Naturdenkmal war nicht möglich, da die Gefahr der Entfernung der Felsformation nach dem einjährigen Eingriffsverbot bestand.

Für die Entfernung zumindest eines der Masten wurde Kontakt mit der EVN bzw. mit der Telekom Austria aufgenommen. Wobei von der EVN eine Entfernung des Masten und Verkabelung der Leitung in Aussicht gestellt wurde, wenn die Kosten für die Grabarbeiten übernommen werden. Auf schriftliche Anfrage teilte dazu die Marktgemeinde Traunstein mit, dass eine Übernahme der Kosten für die teilweise Verkabelung in der KG Stein durch die Marktgemeinde Traunstein möglich wäre.

Da vom Sachverständigen im Gutachten vom 20.3.2001 eindeutig festgestellt wurde, dass das gegenständliche Felsgebilde den fachlichen Anforderungen für eine Unterschutzstellung als Naturdenkmal auf jeden Fall entspricht und daher grundsätzlich als schutzwürdig einzustufen ist, war die Erklärung spruchgemäß durchzuführen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, telegrafisch, mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

- diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Gebühr für die Berufung beträgt S 180,--.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie gegen diesen Bescheid ein Rechtsmittel mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung einbringen, das bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl außerhalb ihrer Amtsstunden einlangt, dann gilt dieses Rechtsmittel gem. § 13 Abs.5 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) i.d.F. BGBl. I Nr. 158/1998 erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Die Amtsstunden der Bezirkshauptmannschaft Zwettl sind Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 15.30 Uhr.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten
2. die Marktgemeinde Traunstein, z.H. des Herrn Bürgermeisters, mit dem Ersuchen, die Teil-Verkabelung der EVN-Leitung (wenn möglich auch Telekom Leitung) so bald wie möglich in Angriff zu nehmen.

Ergeht nachrichtlich

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst – Naturschutz, z.H. Herrn Dipl.Ing. Dr. Gmeiner, 3109 St. Pölten
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Geologischer Dienst, z.H. Herrn Mag. Steininger, 3109 St. Pölten
mit dem Ersuchen um Kontaktaufnahme mit der Grundbesitzerin und Anbringung eines einfachen „Spion-Systems“ wie im Gutachten vom 6.2.2001 vorgeschlagen

Für den Bezirkshauptmann

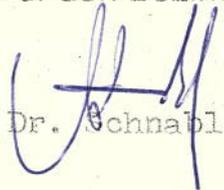
Dr. S c h n a b l

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-26/2-2001

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 11. Jan. 2002
Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Schnabl)